

Geschäftsnummer:  
6 O 158/13



Verkündet am  
21. Oktober 2013

Sauter, JFA  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## Landgericht Ravensburg

6. Zivilkammer

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

Im Rechtsstreit

**Bernd Willert**

Neuer Hagen 22, 21436 Marschacht

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Krumbacher, Welfenweg 9, 73557 Mutlangen

**gegen**

**Siegfried M. Schwarz**

Rechtsanwalt

Johlers 1, 88353 Kißlegg

- Beklagter -

**wegen** Unterlassung u.a.

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Ravensburg auf die mündliche Verhandlung vom 02. Oktober 2013 durch

Vors. Richterin am Landgericht Uhl

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert:

Klagantrag Ziffer I und VI:	10.000,00 Euro
Klagantrag Ziffer II:	500,00 Euro
Klagantrag Ziffer III:	2.500,00 Euro
Klagantrag Ziffer IV:	5.000,00 Euro
	<hr/>
	18.000,00 Euro

## Tatbestand

Mit der Klage verfolgt der Kläger gegen den Beklagten Ansprüche wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts.

Der Kläger züchtet und veräußert seit dem Jahr 2012 Wolfsspitze. Am 01.09.2012 wurde der erste Wurf der Zucht des Klägers geboren. Vater der Welpen ist Leo von Schmuttertal, Mutter der Welpen ist Elisa von der Lärchenhöhe. Die Zuchtwartin Frau Gabriele Gamalski vom Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) unterzeichnete am 25.10.2012 einen Wurfmeldeschein (Anlage B5). Darin wurde die Wurfstärke mit 4 männlichen und 4 weiblichen Hunden eingetragen, als tot geboren wurden 4 weibliche und 4 männliche Hunde eingetragen. Als verendet bis zur Eintragung wurde 1 weiblicher Hund eingetragen und als zur Eintragung gemeldet wurden 4 männliche und 3 weibliche Hunde eingetragen. Als „Abnahme-Gewicht“ der Hunde wurden in diesem Wurfmeldeschein Gewichte zwischen 2.650 g und 3.350 g angegeben. Das Gewicht des Welpen Alice wurde mit 3.000 g und das Gewicht des Welpen Arwen mit 2.650 g eingetragen.

Die Ehefrau des Beklagten erwarb vom Kläger die beiden Welpen Alice und Arwen aus dem Wurf vom 01.09.2012. Am 28.10.2012 brachte der Kläger die beiden Welpen zur Ehefrau des Beklagten nach Kißlegg und am 29.10.2012 wurde ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen (Anlage B1). Auf Schriftstücken zur Vorstellung der Welpen wurde das Gewicht von Alice am 24.10.2012 mit 3.920 g und das Gewicht von Arwen am 24.10.2012 mit 3.450 g angegeben (Anlagen B2 und B3).

Nachdem zunächst freundschaftlicher Schriftverkehr zwischen den Kaufvertragsparteien gepflegt wurde, entwickelten sich in der Folgezeit Unstimmigkeiten. Im Januar 2013 erhielt die Ehefrau des Beklagten vom Kläger die Ahnennachweise der von ihr erworbenen Hunde (Anlage B8). Daraus ergaben sich Hinweise auf Hüftgelenksdysplasie (HD) in den Ahnenreihen. Die Ehefrau des Beklagten wünschte vom Kläger die Überlassung des Zuchtwartprotokolls/Wurfabnahmeprotokolls gemäß Ziffer 3.7 der Zuchtordnung sowie einen Nachweis über drei Entwurmungen. Der Kläger vertrat dagegen die Auffassung, dass das Zuchtwartprotokoll nicht Gegenstand des Kaufvertrages sei, sondern ein vereinsinternes Dokument, das er nicht besitze und der Käuferin auch nicht überlassen könne. Er sei auch nicht verpflichtet, die Entwurmung nachzuweisen.

Der Beklagte setzt sich auf einer Unterseite seiner Homepage ab Frühjahr 2013 mit einer Internetkampagne des VDH auseinander und erwähnt dabei den Kläger und die Ereignisse um den Kaufvertrag zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau wiederholt als aktuelle Fallbeispiele.

Der Kläger sieht in den Internetveröffentlichungen des Beklagten unzulässige Tatsachenbehauptungen, die sein Persönlichkeitsrecht verletzen würden. Mit der vorliegenden Klage verfolgt er Unterlassungsansprüche, einen Auskunftsanspruch, die Feststellung der Ersatzpflicht künftiger Schäden sowie eine Geldentschädigung wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts.

Der Kläger beantragt

- I. Dem Beklagten wird bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, verboten, folgende Behauptungen wörtlich und/oder sinngemäß aufzustellen und/oder zu verbreiten und/oder den unzutreffenden Eindruck zu erwecken:
  - 1.) In den Reihen der Zuchthunde (Welpen und/oder deren Eltern) des Klägers liegen schwere und/oder erbliche Krankheiten vor, insbesondere Alopezie und/oder krankhafter Fellverlust.
  - 2.) Unter den vom Kläger gezüchteten Welpen hat es Totgeburten gegeben.
  - 3.) Dem Kläger fehlte und/oder fehlt es an der für die Züchtung erforderlichen Sachkunde.
  - 4.) Der Kläger hat falsche und/oder fehlerhafte Bescheinigungen betreffend seine Zuchthunde erteilt.

- 5.) Der Kläger hat vorsätzlich und/oder arglistig unzutreffende Informationen betreffend seine Zuchthunde erteilt, dies insbesondere gegenüber Käufern und/oder Kaufinteressenten.
- 6.) Der Kläger hat irreführende Kaufangebote unterbreitet.
- 7.) Der Kläger hat gegen vertragliche und/oder gesetzliche Informationspflichten im Rahmen seines Welpenhandels verstoßen.
- 8.) Der Kläger verstößt und/oder hetzt gegen Zuchtordnungen oder die jeweiligen Durchführungsverordnungen.
- 9.) Der Kläger hat tierschutzwidrig gezüchtet und/oder sich tierschutzwidrig verhalten.
- 10.) Der Kläger verheimlicht Krankheiten seiner Zuchthunde und/oder bedeutende gesundheitliche Risiken für seine Zuchthunde und/oder deren Nachkommen, insbesondere RD (Hüftgelenksdysplasie) und/oder hat solche Krankheiten und/oder Risiken verheimlicht.
- 11.) Vom Kläger gezüchtete Welpen sind mit Mängeln und/oder Fehlern behaftet gewesen, v.a. mit zuchtausschließenden.
- 12.) Der Kläger hat offenzulegende gesundheitliche Mängel und/oder offenzulegende gesundheitliche Risiken von Zuchthunden verheimlicht und/oder vertuscht und/oder unzutreffend bestritten.
- 13.) Bei den vom Kläger gezüchteten Welpen handelt es sich um „Wühltischwelpen“ und/oder „Billigwelpen“.
- 14.) Der Kläger hat unseriösen Welpenhandel betrieben und/oder betreibt unseriösen Welpenhandel.
- 15.) Der Kläger hält die Mindestanforderungen für eine Hundezucht nicht ein und/oder hat diese nicht eingehalten.



16.) Der Kläger hat im Rahmen seiner Hundezucht strafrechtlich relevantes Verhalten verwirklicht.

17.) Zuchtwelpen des Klägers hatten auffällig niedriges Gewicht.

18.) Eine ordnungsgemäße Wurfabnahme von Zuchtwelpen des Klägers hat nicht stattgefunden.

19.) Der Kläger hat die Hergabe eines Wurfabnahmeprotokolls pflichtwidrig verweigert.

20.) Der Kläger hat Zuchtbunde pflichtwidrig nicht entwurmt und/oder pflichtwidrig unzureichend entwurmt und/oder Entwurmung von Zuchthunden pflichtwidrig nicht dokumentiert und/oder Entwurmung von Zuchthunden pflichtwidrig nicht offengelegt und/oder Entwurmung von Zuchthunden pflichtwidrig nicht nachgewiesen.

wie beispielsweise mit der Homepage „[www.rechtsanwalt-siegfried-m-schwarz.com](http://www.rechtsanwalt-siegfried-m-schwarz.com)“ unter der Rubrik „Welpenhandel“ u.a. am 14.03.2013 um 22:57 Uhr geschehen.

II. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Auskunft zu erteilen über den Umfang der unter obiger Ziffer I.) bezeichneten Handlungen unter Angabe, wem gegenüber der Beklagte wann welche der Behauptungen wörtlich und/oder sinngemäß geäußert hat und/oder einen entsprechenden Eindruck erweckt hat.

III. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche künftig noch entstehenden materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen.

- IV. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine angemessene Geldentschädigung in Höhe von mindestens EUR 5.000,00 zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- V. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Kosten seiner anwaltlichen Vertretung freizustellen in Höhe von brutto EUR 961,28 gemäß Rechnung der Rechtsanwältin Susanne Krumbacher vom 22.04.2013.
- VI. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

im Zusammenhang mit Veröffentlichungen über unseriösen Welpenhandel über den Kläger und/oder dessen Zucht „Elbauenland“ identifizierend zu berichten, insbesondere durch Nennung (auch als Keywords zum Zwecke der Suchmaschinenoptimierung) des Namens des Klägers, des Namens der Zucht des Klägers „Elbauenland“, der Hundennamen „vom Elbauenland“ und „vom Schmuttertal“, der Homepage des Klägers „[www.wolfsspitze-elbauenland.de](http://www.wolfsspitze-elbauenland.de)“ (auch in Form ihrer Verlinkung), der Anschrift des Klägers sowie der Region seiner Zuchtstätte und Veröffentlichung von Dokumenten betreffend die Zuchthunde und Welpen des Klägers, wie mit der Homepage „[www.rechtsanwalt-siegfried-m-schwarz.com](http://www.rechtsanwalt-siegfried-m-schwarz.com)“ unter der Rubrik „Welpenhandel“ u.a. am 14.03.2013 um 22:57 Uhr geschehen.

Der Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Der Beklagte trägt vor, auf seiner Homepage wende er sich gegen eine Internetkampagne des VDH, nicht gegen den Kläger. Die im Klagantrag I formulierten Äußerungen habe er nicht getätigt, vielmehr verfälsche der Kläger seinen Text. Falsche Tatsachen habe er nicht behauptet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.



## Entscheidungsgründe

### I.

#### Klagantrag I

1. Mit dem zivilrechtlichen Allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner personalen und sozialen Identität sowie Entfaltung und Entwicklung seiner individuellen Persönlichkeit gegenüber dem Staat und im privaten Rechtsverkehr geschützt. Im Bezug auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht liegt eine Verletzungshandlung in der Beeinträchtigung einer der drei geschützten Sphären - Individualsphäre/Sozialsphäre, Privatsphäre, Intimsphäre -, also in einem Eingriff zum Nachteil des Verletzten. Er kann insbesondere in der Ermittlung und Offenlegung persönlicher Einzelheiten aus geschützten Sphären oder in der Beeinträchtigung des sozialen Geltungsanspruchs liegen. Beeinträchtigung verlangt, dass die Verletzungshandlung die genannten Sphären berührt. Außerdem bedarf es wegen des offenen Tatbestandes bereits hier einer Interessenabwägung (Palandt/Sprau, BGB, 72. Auflage, § 823 Rn. 94). Das Persönlichkeitsrecht ist berührt bei solchen Darstellungen, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind. Dagegen gebietet es das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht, dem Betroffenen einen Abwehranspruch zuzubilligen, soweit es um Tatsachenbehauptungen geht, die sich nicht in nennenswerter Weise auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen auswirken können (BVerfG NJW 2008, 747; BGH NJW 2006, 609).
2. Für die Feststellung der Widerrechtlichkeit muss in jedem Fall unter sorgsamer Würdigung aller Umstände, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgestellt werden, ob der Eingriff befugt war oder nicht. Maßgebend für die Abgrenzung ist das Prinzip der Güter- und Interessenabwägung. Bei Tatsachenbehauptungen ist für das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs die Frage der Wahrheit von besonderer Bedeutung. Auch gegenüber Wertungen und Meinungsäußerungen kann Unterlassung verlangt werden, allerdings wegen Art. 5 GG nur in sehr eingeschränktem Umfang. Unwahre Tatsachen fallen nicht unter den Schutz von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Die Verbreitung wahrer Tatsachen fällt unter Art. 5 Abs. 1 GG, soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können. Sie ist nur rechtswidrig, wenn die Aussage entweder die Intim- oder Privatsphäre oder eine andere besonders geschützte Sphäre

re betrifft und sich nicht durch ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit rechtfertigen lässt oder wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht.

Werturteile und Meinungsäußerungen genießen den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG nach Inhalt und Form. Unerheblich ist die Qualität der Äußerung, ob etwa geäußerte Gründe emotional oder rational sind und ob sie von Anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten werden. Die subjektive Meinung darf scharf und überspitzt, abwertend und übersteigert geäußert werden. Allerdings muss auch eine Meinungsäußerung ihre Grenze dort finden, wo sie einen Angriff auf die Menschenwürde, eine Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung darstellt. Wegen seines die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG verdrängenden Effektes ist der Begriff der Schmähkritik eng auszulegen. Auch eine überzogene, ungerechte oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nichts zur Schmähung. Von einer Solchen kann vielmehr nur dann die Rede sein, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik an den Pranger gestellt werden soll (BGH NJW 2005, 279; VersR 2000, 1162).

Sind Meinungsäußerungen mehrdeutig und lassen Formulierungen oder die Umstände der Äußerung sowohl eine das Persönlichkeitsrecht verletzende Deutung, als auch eine das Persönlichkeitsrecht nicht verletzende Deutung zu, so kann, wenn es um Entscheidung über die Unterlassung künftiger Äußerungen geht, eine Verurteilung auch bei Mehrdeutigkeit erfolgen. Der Äußernde hat die Möglichkeit, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken um damit sogleich klarzustellen, welcher Äußerungsgehalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zugrunde zu legen ist (BVerfG NJW 2006, 207 ff.).

3. Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist, ist eine Rechtsfrage. Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass bei Werturteilen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für Tatsachenbehauptungen die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist. Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob



die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen.

Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird. Dabei darf nicht isoliert auf die durch den Klagantrag herausgehobene Textpassage abgestellt werden, vielmehr sind der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen (BGH NJW 2005, 279; NJW 2002 1192).

Die Verwendung juristischer Begriff spricht für eine Meinungsäußerung (BGH NJW 2005, 279). Bei Mischtatbeständen ist das Herausgreifen einzelner Elemente nicht zulässig. Vielmehr ist für die Abgrenzung entscheidend, ob die Äußerung insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, weil ihr Tatsachengehalt so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt oder ob die Äußerung überwiegend durch den Bericht über tatsächliche Vorgänge geprägt ist und bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind. Dabei ist der Begriff der Meinung weit zu verstehen. Insbesondere wenn eine Trennung des wertenden vom tatsächlichen Gehalt den Sinn der Äußerung aufheben oder verfälschen würde, ist diese insgesamt als Meinungsäußerung anzusehen (Palandt/Sprau, BGB, 72. Auflage, § 824 Rn. 4).

4. Behaupten bedeutet die Wiedergabe einer Tatsache als Ausdruck eigener Überzeugung, auch in Form des Zueigenmachens der Behauptung von Dritten. Verbreiten ist ein Verhalten, das Dritten bewusst die Möglichkeit der Kenntnisnahme von einer anderweitig aufgestellten Tatsachenbehauptung verschafft, ohne dass sich der Handelnde mit ihr identifizieren muss. Bei verdeckten Aussagen macht der Äußernde durch das Zusammenspiel offener Aussagen eine zusätzliche Sachaussage; das setzt voraus, dass Letztere die Grenze zum Denkanstoß überschreitet und sich dem Empfänger als unabweisbare Schlussfolgerung nahelegt, weil zum Beispiel klarstel-

lende Hinweise oder Ergänzungen fehlen. Bei der Ermittlung des Aussagegehalts ist das Gericht nicht auf „offene“ Behauptungen beschränkt, sondern die Prüfung erstreckt sich auf ehrkränkende Beschuldigungen, die im Gesamtzusammenhang der offenen Einzelaussagen „versteckt“ bzw. „zwischen den Zeilen“ stehen können (BGH NJW 2006, 601; NJW 2004, 598).

5. Unter Anwendung dieser aufgezeigten Grundsätze gelangt das Gericht bzgl. der 20 aufgeführten Äußerungen zu dem Ergebnis, dass keine unwahren ehrwürdigen Tatsachenbehauptungen des Beklagten vorliegen und dass die Grenze zu unzulässigen Meinungsäußerungen nicht überschritten ist.

a) Klagantrag I 1.

Für diesen Klagantrag stützt sich der Kläger auf einen Ausdruck der Homepage des Beklagten vom 04.08.2013 in der Anlage K29 und dort auf Passagen auf der Seite 25 und der Seite 28 des Ausdrucks. In den zitierten Passagen hat der Beklagte die Äußerungen gemäß Klagantrag I 1. in dieser Form nicht getätigt. Auch „zwischen den Zeilen und versteckt“ kann den beanstandenden Textpassagen die im Klagantrag enthaltene Formulierung nicht entnommen werden. Bereits der eindeutige Bezug zum Kläger lässt sich bei diesen Passagen nicht herstellen.

Ein weiteres Schriftsatzrecht gemäß § 139 Abs. 5 ZPO war dem Kläger nicht einzuräumen. Bei den Ausführungen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung handelte es sich nicht um einen neuen Gesichtspunkt. Vielmehr hatte der Beklagte bereits in der Klagerwiderung darauf hingewiesen, dass es die Formulierungen gemäß Klagantrag I 1. bis 20. nicht gäbe. Darauf hat der Kläger bereits im Schriftsatz vom 18.07.2013 auf den Seiten 10 ff. erwidert. Somit handelte es sich bei dem Gesichtspunkt, auf den das Gericht in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat, um keinen, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat. Allein der Umstand, dass das Gericht die Ansicht einer der Parteien nicht teilt, rechtfertigt keinen Schriftsatznachlass nach § 139 Abs. 5 ZPO.

b) Klagantrag I 2.

Der Kläger bezieht sich für diesen Klagantrag auf die Darstellung des Beklagten auf Seite 21 der Anlage K29. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zu verdeckten Aussagen (BGH NJW 2006, 601; NJW 2004, 598) kann dem Artikel nicht die Aussage gemäß Klagantrag I 2. entnommen werden. Der Beklagte weist auf Widersprüchlichkeiten im Wurfmeldeschein vom 25.10.2012 hin. Der Beklagte stellt nicht die abschließende Behauptung auf, es hätte Totgeburten gegeben. Vielmehr zeigt er lediglich die Widersprüche auf, die auch nach Auffassung des Gerichts dem Wurfmeldeschein anhaften.

c) Klagantrag I 3.

Der Kläger stützt sich für diesen Klagantrag auf die Ausführungen des Beklagten auf Seite 25 des Ausdrucks Anlage K29. An dieser Stelle findet sich die Formulierung des Klagantrags nicht. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zu versteckten Formulierungen ist eine konkrete Tatsache weder der beanstandeten Textpassage noch dem Klagantrag zu entnehmen. Vielmehr handelt es sich bei beiden Formulierungen um Werturteile des Beklagten. Der Klagantrag enthält keine konkreten Tatsachen, die einem Wahrheitsbeweis zugänglich wären. Als Werturteil mag die Textpassage für den Kläger zwar unangenehm sein, sie ist jedoch von dem Recht auf Meinungsäußerung des Beklagten gedeckt und überschreitet nicht die Grenze zur Schmähekritik.

d) Klagantrag I 4.

Der Kläger stützt diesen Klagantrag auf die Ausführungen des Beklagten auf Seite 26 des Ausdrucks Anlage K29. Auch hier liegt nach Auffassung des Gerichts ein Werturteil des Beklagten in zynisch geäußelter Form vor. Weder in der beanstandeten Textpassage noch im Klagantrag werden konkrete Tatsachen genannt, die einem Wahrheitsbeweis zugänglich wären. Der Kläger hat dementsprechend auch nicht nachvollziehbar dargelegt, worin die falsche Tatsachenbehauptung des Beklagten liegen soll, die ihn in seinem Persönlichkeitsrecht verletzen würde.



e) Klagantrag I 5.

Der Kläger stützt sich für diesen Klagantrag auf die Textpassage auf Seite 26 des Ausdrucks Anlage K29. Weder der Klagantrag noch die Textpassage enthalten konkrete nachvollziehbare Tatsachenbehauptungen. Vielmehr zeigt sich aus der rechtlichen Bewertung des Beklagten als Vorsatz und Arglist, dass hier die Meinungsäußerung und das Werturteil des Beklagten im Vordergrund stehen. Die Grenze zur Schmähkritik ist nicht erreicht.

f) Klagantrag I 6.

Der Kläger stützt sich für diesen Klagantrag auf die Äußerungen des Beklagten auf den Seiten 20 und 21 der Anlage K29. Darin findet sich als Abschlusssatz der markierten Passage folgender Satz: „Die Vorstellung der zum Kauf angebotenen (weiblichen) Welpen war irreführend.“ Dieser Satz bzw. der Klagantrag für sich genommen stellen ein Werturteil dar. Der Kläger hat nicht nachvollziehbar dargelegt, warum in diesem Satz eine unwahre Tatsachenbehauptung zu sehen sei.

g) Klagantrag I 7.

Der Kläger stützt diesen Klagantrag auf die Ausführungen des Beklagten auf Seite 23 des Ausdrucks Anlage K29. Bei der beanstandeten Textpassage kann ein eindeutiger Bezug zum Kläger nicht hergestellt werden. Die im Klagantrag formulierte Äußerung findet sich hier nicht. Der Kläger nimmt mit der Formulierung des Klagantrags eine pauschale Zusammenfassung und Bewertung einer Textpassage vor, die nicht mehr als versteckte Tatsachenbehauptung und als Aussagegehalt der Textpassage verstanden werden kann. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH NJW 2006, 601 muss der Klagantrag eine konkrete Tatsachenbehauptung formulieren. Hier ist der Klagantrag dagegen eine wertende Zusammenfassung ohne Darlegung konkreter Tatsachen, die einem Wahrheitsbeweis zugänglich wären.

h) Klagantrag I 8.

Der Kläger stützt diesen Klagantrag auf die Formulierungen des Beklagten auf Seite 26 des Ausdrucks Anlage K29. Auch hier liegt nach Auffassung des Gerichts eine zulässige Meinungsäußerung des Beklagten vor und der Klagantrag ist nicht auf Unterlassung einer bestimmten Tatsachenbehauptung gerichtet. Auf die Ausführungen zu den Klaganträgen I 4. und 5. wird verwiesen.

i) Klagantrag I 9.

Für diesen Klagantrag stützt sich der Kläger auf die Äußerungen des Beklagten auf den Seiten 20, 25, 28 und 36 des Ausdrucks Anlage K29. Nach Auffassung des Gerichts nimmt der Kläger auch in diesem Klagantrag eine Zusammenfassung unter einem pauschalen Oberbegriff vor, die nicht mehr als Ermittlung des Aussagegehalts einer versteckten Tatsachenbehauptung anzusehen ist. Im Klagantrag formuliert der Kläger durch die Verwendung rechtlichen Begriffe eine Meinungsäußerung. Diese ist in dieser Form jedoch zulässig.

j) Klagantrag I 10.

Der Kläger stützt diesen Klagantrag auf die Äußerungen des Beklagten auf Seite 20 und 36 des Ausdrucks Anlage K29. In diesen Textpassagen findet sich die Behauptung, der Kläger habe Krankheiten verheimlicht, in dieser Form nicht. Auf Seite 20 des Ausdrucks stellt der Beklagte lediglich die Frage, ob versucht worden sein sollte, von einer Belastung mit HD pp abzulenken. Eine Verheimlichung wird daher nicht zum Ausdruck gebracht. Auf Seite 37 äußert sich der Beklagte dahingehend, dass keine Information von HD stattgefunden habe. Der Kläger behauptet nicht und legt nicht dar, dass diese Aussage falsch war. Es legt nicht dar, wann und in welcher Form er die Ehefrau des Beklagten über die Hinweise auf HD in den Ahnennachweisen unterrichtet hätte.

k) Klagantrag I 11.

Für diesen Klagantrag stützt sich der Kläger auf die Äußerungen des Beklagten auf Seite 27 des Ausdrucks Anlage K29. Fraglich ist hier bereits der konkrete Bezug zum Kläger. Der Beklagte äußert hier seine Rechtsansicht, inwieweit sei-

ner Ansicht nach bestimmte Tatsachen bei der Wurfabnahme festgehalten werden müssen. Es handelt sich um eine zulässige Meinungsäußerung. Im Klagantrag I Ziffer 11 erfolgt eine Zusammenfassung und Interpretation des Klägers. Einem Wahrheitsbeweis ist der Klagantrag nicht zugänglich, da konkrete Tatsachen nicht genannt sind.

l) Klagantrag I 12.

Diesem Klagantrag stützt der Kläger auf die Aussagen des Beklagten auf Seite 38 des Ausdrucks Anlage K29. In der beanstandeten Passage setzt sich der Beklagte mit dem Verhalten der Zuchtwartin und 2. Vereinsvorsitzenden Gabriele Gamalski auseinander. Deren Seriosität stellt der Beklagte in Frage. Der Klagantrag lässt sich mit der beanstandeten Passage nicht in Übereinstimmung bringen. Der Kläger legt keine konkreten unwahren Tatsachenbehauptungen des Beklagten dar.

m) Klagantrag I 13.

Für diesen Klagantrag schützt sich der Kläger auf die Äußerungen des Beklagten auf Seite 20 des Ausdrucks Anlage K29. Es kann dahinstehen, ob der Beklagte dem Kläger vorwirft, bei den von ihm gezüchteten Welpen handelt es sich um Wühltischwelpen oder Billigwelpen. Der Beklagte äußert ein Werturteil, indem er die Begriffe Wühltischwelpen oder Billigwelpen verwendet. Nachdem eine Schmähkritik damit nicht verbunden ist, liegt keine rechtswidrige Äußerung des Beklagten vor.

n) Klagantrag I 14.

Der Kläger stützt diesen Klagantrag auf die Äußerungen des Beklagten auf Seite 18 und 38 des Ausdrucks Anlage K29. Die im Klagantrag formulierte Äußerung findet sich in diesen Textpassagen nicht. Auch hier nimmt der Kläger in unzulässiger Weise eine pauschale Zusammenfassung komplexer Aussagen vor. Im Klagantrag sind konkrete Tatsachen, die einem Wahrheitsbeweis zugänglich wären, nicht enthalten. Vielmehr formuliert der Kläger in diesem Klagantrag ein



Werturteil, weil sein Welpenhandel als unseriös bezeichnet wurde. Ein unzulässiges Werturteil liegt jedoch nicht vor.

o) Klagantrag I 15.

Für diesen Klagantrag nimmt der Kläger Bezug auf die Äußerungen des Beklagten auf Seite 34 und 35 des Ausdrucks Anlage K29. In der beanstandeten Textpassage ist die Aussage, wie sie im Klagantrag formuliert wurde, nicht enthalten. Der Kläger unternimmt mit der Formulierung des Klagantrags wiederum eine Zusammenfassung im Sinne eines Werturteils. Konkrete Tatsachenbehauptungen werden in dem Klagantrag nicht formuliert. Es kann dahinstehen, ob sich die kritischen Äußerungen des Beklagten an den beanstandeten Stellen auf den Kläger oder auf den VDH beziehen. Selbst wenn ein Bezug zum Kläger möglich sein sollte, liegt eine zulässige Meinungsäußerung vor.

p) Klagantrag I 16.

Der Kläger stützt den Klagantrag auf die Aussagen des Beklagten auf Seite 10 des Ausdrucks Anlage K29. Sowohl die beanstandete Textpassage als auch der Klagantrag formulieren Meinungsäußerungen. Der Wortlaut des Klagantrags stimmt mit der beanstandeten Textpassage nicht überein, sondern nimmt wiederum eine wertende Zusammenfassung vor. Da die Grenze zur Schmähekritik nicht überschritten ist, ist der Klagantrag nicht begründet.

q) Klagantrag I 17.

Für diesen Klagantrag nimmt der Kläger Bezug auf die Äußerungen des Beklagten auf Seite 31 und 32 des Ausdrucks Anlage K29. Der Beklagte setzt sich hier mit dem Unterschied zwischen einem üblichen Durchschnittsgewicht und dem Gewicht der Welpen, das in der Wurfmeldebescheinigung vom 25.10.2012 genannt wurde, auseinander. Er erklärt, dass ihm die Gewichte in der Wurfmeldebescheinigung aufgefallen seien. Es ist nicht ersichtlich, worin eine unzulässige Behauptung falscher Tatsachen durch den Beklagten liegen soll.

r) Klagantrag I 18.

Für diesen Klagantrag nimmt der Kläger Bezug auf die Ausführungen des Beklagten auf den Seiten 30 und 32 des Ausdrucks Anlage K29. Auch hier stimmt die Formulierung des Klagantrags nicht mit den Äußerungen des Beklagten überein. Der Beklagte äußert in der beanstandeten Textpassage seine Ansicht dazu, was in einem Zuchtwartprotokoll zu dokumentieren sei. Desweiteren beanstandet er, dass ein Wurfabnahmeprotokoll nicht vorgelegt worden sei. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Ehefrau des Beklagten ein Wurfabnahmeprotokoll nicht erhalten hat. Auch in diesem Klagantrag fasst der Kläger nach Auffassung des Gerichts die Äußerungen des Beklagten in unzulässiger Weise zusammen und formuliert ein Werturteil. Da der Beklagte in seinem Werturteil die Grenzen der Schmähkritik jedoch nicht überschritten hat, ist der Klagantrag unbegründet.

s) Klagantrag I 19.

Der Kläger stützt diesen Klagantrag auf die Äußerung des Beklagten auf Seite 32 des Ausdrucks Anlage K29. Unstrittig wurde ein Wurfabnahmeprotokoll vom Kläger der Käuferin nicht überlassen. Eine unwahre Tatsachenbehauptung ist somit nicht erkennbar. Soweit der Beklagte dies als pflichtwidrig ansieht, liegt ein zulässiges Werturteil vor.

t) Klagantrag I 20.

Diesen Klagantrag stützt der Kläger auf die Äußerungen des Beklagten auf Seite 30 und 31 des Ausdrucks Anlage K29. Unstrittig hat der Kläger der Käuferin der Welpen die Entwurmung nicht nachgewiesen, weil er der Auffassung ist, er müsse diesen Nachweis nicht erbringen. Es kann dahinstehen, ob der Klagantrag im Übrigen die Äußerungen des Beklagten korrekt zusammengefasst hat. Der Klagantrag formuliert Meinungsäußerungen des Beklagten, da es um die Bewertung eines Verhaltens durch den Beklagten als pflichtwidrig geht. Eine solche Meinungsäußerung ist zulässig, weshalb der Klagantrag unbegründet ist.



II.

**Klagantrag VI**

Der Klagantrag ist unbegründet. Der Kläger verfolgt mit dem Klagantrag das Ziel, dass über ihn und seine Zucht überhaupt nicht berichtet werden darf. Ein solcher allgemeiner Unterlassungsanspruch besteht nicht. Unterlassung kann nur bzgl. konkreter rechtswidriger ehrverletzender Äußerungen beantragt werden.

III.

**Klagantrag II**

Eine Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Auskunftsanspruch ist nicht gegeben. Zwar ist nach der Rechtsprechung in bestimmten Fällen bei deliktischen Ansprüchen ein Auskunftsanspruch möglich, wenn bis auf den Schaden alle Anspruchsvoraussetzungen, auch das Verschulden feststehen (Palandt/Grüneberg, BGB, 72. Auflage, § 260 Rn. 6 und 13). Der geltend gemachte Auskunftsanspruch dient jedoch dazu, die Voraussetzungen eines Anspruchs überhaupt erst zu ermitteln. Der Beklagte ist nicht verpflichtet, Auskunft darüber zu geben, wem gegenüber er welche Behauptungen aufgestellt hat und sich dadurch selbst eines zum Schadenersatz verpflichtenden Handelns zu bezichtigen.

IV.

**Klagantrag III**

Der Klagantrag ist bereits unzulässig, da er zu unbestimmt ist. Er nennt nicht das schädigende Ereignis, für dessen Folgen der Beklagte zum Schadenersatz verpflichtet sein soll. Selbst wenn im Wege der Auslegung es möglich sein sollte, den Klagantrag ausreichend bestimmt zu formulieren, ist er unbegründet. Aus den Ausführungen unter I ergibt sich, dass ein gem. § 824 BGB zum Schadenersatz verpflichtendes Handeln des Beklagten nicht dargetan wurde.

V.

**Klagantrag IV**



Der Antrag auf Zahlung eines Schmerzensgeldes ist nicht begründet. Wie bereits unter I ausgeführt liegen schuldhaft Verletzungen des Persönlichkeitsrechts des Klägers durch den Beklagten nicht vor. Es kann deshalb dahinstehen, ob eine so schwerwiegende Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt, die eine Geldentschädigung für immaterielle Schäden rechtfertigt.

**VI.**

Der Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist nicht begründet. Ein schuldhaftes deliktisches Verhalten des Beklagten ist gemäß den Ausführungen unter I nicht dargetan.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

**VII.**

Der nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangene Schriftsatz des Klägers vom 16.10.2013 gab keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Neue Sachanträge nach Schluss der mündlichen Verhandlung sind unzulässig und nicht zu berücksichtigen; der Schriftsatz vom 16.10.2013 ist nicht zuzustellen (Zöller/Greger, ZPO, 29. Auflage, § 296a Rn. 2a).

Uhl  
Vors. Richterin am Landgericht



**Ausgefertigt**  
Ravensburg, 22.10.2013

*Sauter*  
Sauter, Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle